

69. Irrtum des Ausfallbürgen über die Höhe des zu erwartenden Ausfalls. Ausschluß der Anfechtung nach § 119 BGB. bei Willenserklärungen, die auf zweifelhaften Schätzungen, Annahmen u. dgl. beruhen. Irrtum im Beweggrunde. Irrtum über den Erklärungsinhalt.

BGB. § 119 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1914 i. S. S. (Bekl.) w. M. Bank (Rl.). Rep. VI. 297/14.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Bürgschaftsurkunde vom 26. Februar 1907 hat sich der Beklagte zugunsten des Bauunternehmers P. der Klägerin gegenüber für den Ausfall verbürgt, den die Klägerin wegen ihrer Forderung an P. erleiden würde. In der Folge von der Klägerin in Anspruch genommen, hat der Beklagte erklärt, daß er die Bürgschaftserklärung vom 26. Februar 1907 wegen Irrtums anfechte. Er will sich über die Höhe der Buchschuld des P. geirrt haben, da ihm vor der Übernahme der Bürgschaft bei der Klägerin versichert worden sei, daß dessen Konto nach Gutschrift einer aus dem Konkurse seines Schwiegervaters Wg. zu erwartenden Dividende nur mit 8000 *M.*, d. h. mit etwa 18000 *M.* weniger belastet sein werde, als jetzt von ihm auf Grund der Bürgschaft verlangt werde. Die Vorinstanzen haben diese Anfechtung nicht für begründet erachtet; hiergegen richtet sich die Revision, die zurückgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

„Wie das Berufungsgericht einwandfrei feststellt, hat der Direktor der Klägerin, We., bei den der Bürgschaftsübernahme vorangegangenen Verhandlungen mit dem Beklagten, denen übrigens auch der Hauptschuldner P. anwohnte, dessen gesamtes Schuldverhältnis eingehend besprochen und berechnet. We. hat dem Beklagten u. a. mitgeteilt, daß für etwa 25000 *M.* Wechselschulden die Mithaftung des Wg. bestehe, daß diese Summe in dessen Konkurs angemeldet sei und daß die Konkursdividende die Schuld des P. bei der Klägerin vermindern werde. Über deren voraussichtliche Höhe hatte We. bei dem Konkursverwalter B. eine Berechnung aufgestellt, seine Aufzeichnung aber hat er dem Beklagten gleichfalls vorgelegt und ist sie mit ihm durchgegangen. Danach stand einer Passivmasse von etwa 68000 *M.* eine Aktivmasse von etwa 47500 *M.* gegenüber, was eine Dividende von mindestens 70 % erwarten ließ. Der Beklagte hat hierzu dem Direktor We. erklärt, er mache sich seine Berechnung selbst; auch er habe mit B. gesprochen und gehört, daß 70 bis 80 % Dividende zu erwarten seien. Nach Abzug dieser voraussichtlichen Dividende ist We. dann zu dem Ergebnis gekommen, daß voraussichtlich ein Schuldsaldo P.'s von 8000 *M.* übrig bleiben werde. Daß dieser Betrag nur als der der Hauptsumme ohne Zinsen und Kosten —

deren Höhe insbesondere von der Dauer des Konkurses Wg. wesentlich abhing — gemeint war, ist dem Beklagten nach Annahme des Berufungsgerichts klar gewesen. Danach wäre, wie das Berufungsgericht darlegt, jene Berechnung des Direktors We. richtig gewesen, wenn der Konkurs Wg. in der Tat, wie erwartet, 70 % Dividende gebracht hätte. Statt dessen ergaben sich nur etwa 20 %. In diesem einen Punkte war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Rechnung falsch; nur auf diesem Irrtum beruhte das falsche Endergebnis. Die für die Revisionsinstanz allein entscheidende Frage ist, ob der Irrtum über die schließliche Höhe des Kontos B. zur wirklichen Anfechtung berechtigt. Das hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung verneint.

1. Vor Prüfung der Anfechtbarkeit einer Willenserklärung ist zunächst deren Inhalt — gegebenenfalls durch Auslegung — klarzustellen. Die vorliegende Bürgschaftserklärung vom 26. Februar 1907 hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin verstanden, daß der Bürge für den Ausfall, den die Klägerin bei dem Hauptschuldner erleiden werde, in voller Höhe auskommen zu wollen erkläre.

Daß dieser spätere Ausfall bei der Bürgschaftsübernahme noch nicht der Höhe nach als feststehend angesehen werden konnte, ergaben die Umstände ohne weiteres. Schon hiernach konnte also ein Irrtum über die Haftungshöhe nur ein Irrtum über Faktoren sein, die die Beurteilung von Aussichten für die Zukunft zu bestimmen geeignet waren; jene Faktoren konnten teilweise schon zur Zeit der Bürgschaftserklärung gegeben sein, sie konnten aber auch der Zukunft angehören und insoweit noch ungewiß sein.

Der rechtsgeschäftliche Irrtum (§ 119 BGB.) besteht seinem Wesen nach darin, daß der Erklärende in falschen Vorstellungen befangen ist; dem steht gleich die auf dem völligen Fehlen der entscheidenden Vorstellungen beruhende Unwissenheit, wenn sie eine dem Irrenden unbewußte ist (RG. Bd. 62 S. 203 flg., 205; vgl. auch Bd. 77 S. 309 flg. und das daselbst Angeführte). Dagegen liegt kein Irrtum im Sinne des § 119 vor, wo Zweifel vorhanden ist: wer das Vorliegen einer Tatsache oder ihren Eintritt nur für wahrscheinlich oder möglich hält, kann nicht wegen des Nichtvorliegens oder wegen des Nichteintritts aus § 119 anfechten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Willenserklärung auf Grund von

(nicht betrüglischen) Schätzungen, Annahmen, Mutmaßungen abgegeben wird. In solchem Falle liegt nur die Hoffnung vor, die zugrunde liegende Annahme werde sich bestätigen, dagegen kein Falschwissen auf Grund bestimmter irriger Vorstellungen. Wer in der gekennzeichneten Weise ein Geschäft vornimmt, übernimmt regelmäßig ein Risiko; das Geschäft ist seinem Inhalte nach ein gewagtes. Der Handelnde kann nicht in der Folge mit Erfolg versuchen, das übernommene Risiko im Wege der Anfechtung auf den Gegner überzuwälzen (vgl. u. a. das Urteil des Reichsgerichts in der Zeitschrift für Rechtspf. 1910 S. 77; auch Rep. II. 440/05, Rep. I. 376/06).

Soweit nun der Irrtum des Beklagten bei Berechnung der voraussichtlichen Höhe seiner Ausfallhaftung sich lediglich auf ein der Zukunft angehörendes Moment, nämlich darauf bezog, wie hoch die Konkursdividende Wg. ausfallen werde, erhellt aus der Sachlage ohne weiteres, daß die Beurteilung dieser Aussicht Zweifel in sich schloß und übrig ließ. Gerade auf diesen Punkt konnte von allen Beteiligten nach den festgestellten Umständen nur im Sinne einer Schätzung eingegangen werden. Es war ein solcher, der von vornherein nach dem Geschäftsinhalt in einer auch dem Beklagten erkennbaren Weise zweifelhaft blieb; wie denn auch das Berufungsurteil auf Grund seiner Feststellungen zutreffend ausgeführt hat, daß der künftige Ausfall auf 8000 *M* kalkuliert war auf Grund von Faktoren, die, auch dem Beklagten erkennbar und von ihm erkannt, ihrer Natur nach ungewiß und nicht mit Sicherheit übersehbar waren. Unter solchen Umständen lag mit Bezug auf den künftigen Ausfall des Konkurses Wg. ein zur Anfechtung geeigneter Irrtum überhaupt nicht vor.

2. Einen wenn auch unbeachtlichen Irrtum über bereits gegenwärtige tatsächliche Verhältnisse sieht dagegen das Berufungsurteil insofern als gegeben an, als man angenommen hat, es seien bei Wg. mehr Aktiva da. Es ist keine nähere tatsächliche Feststellung darüber vorhanden, ob weniger Aktiva als angenommen vorhanden waren oder ob die vorhandenen sich in der Folge nur weniger vorteilhaft verwerten ließen, als man erwartet hatte. Letzterenfalls träfen die bereits unter 1. gegebenen Darlegungen zu, da auch insoweit nur eine — erkennbar zweifelhafte — Schätzung in Frage käme. Erstensfalls dagegen läge in der Tat eine unrichtige Vorstellung von den

zur Zeit der Willenserklärung bestehenden tatsächlichen Verhältnissen vor. Daß dieser Irrtum an sich dem Bereich der Beweggründe zugehört, also Umstände betrifft, die vor der Willenserklärung liegen, erhellt ohne weiteres. Die für die Beurteilung der Anfechtbarkeit entscheidende Frage ist, ob dieser Irrtum nach der Sachlage zu einem Irrtum über den Erklärungsinhalt im Sinne des § 119 geworden ist. Das Berufungsgericht hat dies verneint, die Revision will es bejahen. Dem Berufungsgericht war auch in diesem Teile der Urteilsbegründung beizutreten. Grundsätzlich kann der Motivirrtum die Anfechtung nur begründen, wenn er den Inhalt der abgegebenen Erklärung dergestalt beeinflusst hat, daß dieser ein anderer geworden ist, als er bei richtiger Kenntnis der Dinge geworden wäre. Der Beweggrund muß also nicht nur dem Geschäftsgegner mitgeteilt, sondern mit zum Gegenstande der entscheidenden Verhandlungen gemacht worden sein und in der Erklärung einen Ausdruck gefunden haben (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 268; weitere Rechtspr. s. Kommentar von RGR. 2. Aufl., § 119 Erl. 1, S. 126).

Nun muß es im vorliegenden Falle an sich schon Bedenken begegnen, bei urkundlicher Willenserklärung eine nur mündlich vorausgegangene Erörterung von Beweggründen in diese Erklärung hereinziehen, wenn die Urkunde ihrer keine Erwähnung tut und eine Beschränkung der Bürgenhaftung auf eine bestimmte Ausfallshöhe nicht einmal andeutet. Die Urkunde hat nach einem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Grundsatz (vgl. die in dem Kommentar von RGR. 2. Aufl., Bd. 1 S. 147 Erl. 6 zu § 125 angef. Entscheidungen; dazu RGZ. Bd. 77 S. 405, Zur. Wochenschr. 1910 S. 800 u. a. m.) die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich. Was nicht darin geschrieben steht, sollte nicht Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärung sein. Beklagter hätte seiner Bürgschaftserklärung „für den Ausfall“ beifügen können: „bis zur Höhe von 8000 M“. Das hat er nicht getan. Seine Voraussetzung, der Ausfall und damit seine Haftung werde sich nicht über diesen Betrag belaufen, blieb also bloße Voraussetzung. Hätte er sie als irrig erkannt, so würde er die Bürgschaftserklärung gar nicht abgegeben haben; hätte er sich entschlossen, sie dennoch abzugeben, so würde sie sich inhaltlich in keiner Weise anders gestaltet haben (vgl. u. a. auch Rep. VI. 220/03, Rep. II. 539/08, Rep. IV. 539/12).

Die Entscheidung des Senats in RGZ. Bd. 75 S. 271, welche in den Parteivorträgen der Revisionsverhandlung besonders in Bezug genommen worden ist, steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Nach dem dort festgestellten Sachverhalte nahm die Bürgschaftserklärung ausdrücklich auf „obige Darlehensschuld“ Bezug, sie war auf die Darlehensurkunde gesetzt und diese enthielt eine Forderungspfändung, die sich in der Folge als rechtsunwirksam erwies. Demnach war diese weitere Sicherung durch jene Inbezugnahme dergestalt der Bürgenerklärung einverleibt, daß man sie wohl als mit zum Gegenstande dieser Erklärung gemacht ansehen konnte; die Begründung des Urteils (S. 274 oben a. a. D.) nimmt auch gerade auf diese „Bezugsworte“ Rücksicht.

3. Zur Nachprüfung hat endlich die Revision noch gestellt, ob die Bürgenverpflichtung nicht wenigstens der Höhe nach auf den mehrerwähnten Betrag von 8000 *M* zu beschränken gewesen wäre; sei der Ausfall, den die Klägerin gewärtigte, bei den maßgebenden Verhandlungen auf diesen Betrag berechnet worden, so habe diese Berechnung zu einer den Erfordernissen von Treu und Glauben Rechnung tragenden Auslegung des Bürgschaftsscheins herangezogen werden können.

Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Unbeschränktheit des Haftungsbetrags der Wortlaut der Urkunde klar und unzweideutig und daß deshalb für eine Auslegung in dem von der Revision gewollten Sinne überhaupt kein Raum ist (vgl. Fur. Wochenschr. 1906 S. 807, 1912 S. 69 u. a. m.). Und darüber, daß der Inhalt der Urkunde etwa durch eine mündliche Nebenabrede dahin abgeändert worden sei, die Bürgschaft solle des Wortlauts ungeachtet nur für den Betrag von 8000 *M* gelten, ist in den Vorinstanzen keine schlüssige Behauptung aufgestellt worden.“ . . .